Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

# Veröffentlichungsblatt

# der

# Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 30 – 10. November 2026

Inhaltsübersicht:

Seite 194 Einschreibeordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Seite 203 1. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

# Ordnung über die Einschreibung der Hörerinnen und Hörer an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (EinschreibeO)

vom 10. November 2026

Aufgrund der § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 59 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 6. November 2026 die folgende Ordnung über die Einschreibung der Hörerinnen und Hörer beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Erster Abschnitt

## Erwerb der Rechtsstellung als Hörerin oder Hörer und der Mitgliedschaft in der Universität

### § 1 Grundsätze

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schreiben sich zum Studium in den von ihnen gewählten Studiengang oder in das von ihnen gewählte Zertifikatsstudium an der Universität Speyer ein und werden damit als Hörerinnen und Hörer Mitglieder der Universität. Das gilt für alle Studienformate.

(2) Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Studiengänge im Sinne dieser Ordnung sind auch Studienprogramme, die ohne Hochschulprüfung abschließen und insbesondere im Rahmen der Ausbildung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Teilnehmende an vergleichbaren Vorbereitungsdiensten und Traineeprogrammen (verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium) und im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst angeboten werden sowie weniger umfangreiche Lerneinheiten, für die ein Zertifikat verliehen (Zertifikatsstudium) wird.
(3) Sommersemester beginnen an der Universität Speyer am 1. April und enden am 30. September. Wintersemester beginnen an der Universität Speyer am 1. Oktober und enden am 31. März. Reguläre Vorlesungszeit im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium ist vom 1. Mai bis 31. Juli im Sommersemester und vom 1. November bis 31. Januar im Wintersemester.

### § 2 Pflicht zur Einschreibung

(1) Die Teilnahme an Prüfungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus. Das gilt auch für den Zeitraum der Anfertigung der Abschlussarbeit und den Erwerb von Zertifikaten im Rahmen der Zertifikatsordnung der Universität Speyer. Das gilt nicht für die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Auslandssemesters bei einer Beurlaubung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4.

(2) Angenommene Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber sind verpflichtet, sich von der Universität Speyer als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen. Sie werden darüber hinaus auf ihren Antrag von der Universität Speyer als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Promotion anstreben, jedoch noch nicht als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber angenommen worden sind, können höchstens für zwei Semester eingeschrieben werden, um an Veranstaltungen teilzunehmen und Leistungsnachweise zu erbringen.
(3) Die Teilnahme am Studium sowie an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung setzt die Zulassung durch die Universität Speyer voraus. Die Zulassung erfolgt in Textform. Die Einschreibung erfolgt in dem gewählten Studiengang.
(4) Teilzeitstudierende werden in den gewählten Studiengang eingeschrieben. Bei Gasthörerschaft erfolgt keine Einschreibung.

## § 3 Bewerbung, Zulassung und Fristen

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung.

(2) Die Universität bestimmt die Form der Bewerbung sowie die Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Die Richtigkeit der deutschen Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder eine vereidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin oder ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzter berechtigt. Beglaubigte Übersetzungen der fremdsprachigen Zeugnisse und Bescheinigungen ins Englische oder Französische können anerkannt werden.

(3) Die Universität legt Fristen für die Bewerbung fest. Diese können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag erfolgt in Textform.

(4) Bestimmungen in den Prüfungsordnungen der Universität bleiben unberührt.

## § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu einem Studium an der Universität Speyer ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums. In Prüfungsordnungen können weitere besondere Zugangsvoraussetzungen insbesondere für Masterstudiengänge und andere Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, vorgesehen werden.

## § 5 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beschäftigte im öffentlichen Dienst

(1) Rechtsreferendarinnen und -referendare können das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium als Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes absolvieren, soweit dies Bundes- oder Landesvorschriften vorsehen. Sie bewerben sich bei der zuständigen Ausbildungsbehörde um eine Entsendung zum Studium. Entspricht diese der Bewerbung und teilt sie die geplante Entsendung der Universität mit, entfällt das Zulassungsverfahren nach § 3. Die entsandten

Rechtsreferendarinnen und –referendare gelten als zugelassen und erhalten die Einschreibeunterlagen und die Informationen zum Studium von Amts wegen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden für Teilnehmende an den dem Rechtsreferendariat vergleichbaren Vorbereitungsdiensten und Traineeprogrammen und für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn diese im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Studium an die Universität entsandt werden.

**§ 6 Zugang von deutschen, ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Hochschulabschlüssen**

(1) Den Hochschulabschlüssen gem. § 4 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, sollen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat Zentrale Mittelstufenprüfung eines Goethe-Instituts (ZMP), eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TdN4).

**§ 7 Zulassungsbescheid**

(1) Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, lässt die Universität die Bewerberin oder den Bewerber durch Bescheid zu. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität die Form und den Termin, an dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird auf Antrag ein neuer Termin festgesetzt. Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Satz 2 und 3 bestimmten Frist nicht erfolgt oder lehnt die Universität die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Universität die Zulassung durch Bescheid ab. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheide ergehen in Textform.

**§ 8 Versagung der Einschreibung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie:

1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
3. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung weiterhin während einer Frist gemäß § 56 Abs. 5 DUVwG zu versagen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann die Einschreibung versagt werden, wenn:

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 6 Abs. 2 nachgewiesen werden,
2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet werden,
3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

Eine Versagung der Einschreibung wegen nicht bezahlter Beiträge gem. Abs. 3 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, in ein Studienprogramm eingeschrieben werden, welches nicht mit einer Hochschulprüfung abschließt und dieses Studienprogramm außerhalb der regulären Vorlesungszeit gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 oder als reines Fernstudienangebot angeboten wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in einem Studienprogramm eingeschrieben werden, welches nicht mit einer Hochschulprüfung abschließt, soll die Einschreibung versagt werden, wenn sie nicht eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben: „Ich bin damit einverstanden, dass meine im Verlauf des Studiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer angefertigten Studien- und Prüfungsarbeiten zum Zwecke eines Plagiats- und KI-Abgleichs in elektronischer Form anonymisiert auch an Dritte versendet und gespeichert werden können. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen wird, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

### § 9 Vollzug der Einschreibung

Die Einschreibung wird durch Immatrikulationsvermerk in die Studierendendatei und mit der Aushändigung des Hörerausweises vollzogen.

## Zweiter Abschnitt

## Beendigung der Mitgliedschaft

### § 10 Arten der Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft der Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer wird beendet:

1. zum Ende des Semesters, in dem die letzte zum Bestehen des Studiums erforderliche Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich erbracht wurde,
2. zum Ende des Semesters, in dem eine gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs für den Abschluss des Studienganges notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde,
3. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 56 Abs.1 DUVwG) zu dem beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zu dem Tag, der auf den Tag, an dem der Antrag eingegangen ist, folgt,

4. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 56 Abs.2 S.1 DUVwG),

5. durch Widerruf der Einschreibung (§ 56 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 und 4 DUVwG), dabei erfolgt die Rücknahme der Einschreibung wegen Nichtrückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist zum letzten Tag desjenigen Semesters, an dem die Hörerin oder der Hörer letztmalig immatrikuliert war.

(2) Wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Masterstudiumsemesters nachgewiesen werden, erlischt die Einschreibung in dem betreffenden Masterstudiengang.

(3) Die Aufhebung, die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Einschreibung werden der Hörerin oder dem Hörer in Textform mitgeteilt und durch Exmatrikulationsvermerk in der Studierendendatei vollzogen. Bescheide über die Rücknahme, den Widerruf oder das Erlöschen der Einschreibung sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Exmatrikulation gem. Abs. 1 Nr. 3 ist in Textform an das Studierendensekretariat zu richten.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Hörerinnen und Hörern an der Universität Speyer kann berechtigten öffentlichen Stellen (Finanzbehörden, gesetzliche Krankenkassen, Studierendenwerke etc.) angezeigt werden.

## Dritter Abschnitt

## Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangswechsel

### § 11 Rückmeldung

(1) Hörerinnen und Hörer haben sich zu jedem Semester selbständig und innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester beim Studierendensekretariat zurückzumelden. Rückmeldefrist für ein Sommersemester ist der 1. März, Rückmeldefrist für ein Wintersemester ist der 1. September. Erfolgt die Rückmeldung nicht innerhalb dieser Frist, setzt das Studierendensekretariat den betroffenen Hörerinnen und Hörern einmalig eine Nachfrist unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 5. Die Nachfristsetzung erfolgt in Textform.

(2) Die Rückmeldung wird durch Rückmeldeeintrag in der Studierendendatei und durch Verlängerung des Studierendenausweises vollzogen.

(3) Für die Versagung der Rückmeldung gilt § 8 entsprechend.

### § 12 Beurlaubung

(1) Hörerinnen und Hörer, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Beurlaubte Hörerinnen und Hörer bleiben Mitglied der Universität.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere

6. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,

7. Erkrankung oder Pflege einer oder eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester nicht möglich macht,
8. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
9. ein Auslandssemester,
10. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
11. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Teilnahme an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

(3) Eine Beurlaubung soll in der Regel nicht über mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester hinausgehen. Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz. Die Be-urlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen und grundsätzlich jeweils nur für die Dauer eines Semesters zu Semesterbeginn auszusprechen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen. Die Beurlaubungsgründe sind auf geeignete Weise nachzuweisen. Ärztliche oder psychotherapeutische Atteste und amtsärztliche Bescheinigungen können verlangt werden. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(5) Die Entscheidung über die Beurlaubung wird den Hörerinnen und Hörern in Textform mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13 Studiengangswechsel

Ein Wechsel des Studiengangs erfordert eine Änderung der Einschreibung. Die Studierenden können innerhalb der Rückmeldefrist die Änderung der Einschreibung beim Studierendensekretariat beantragen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich nachweisen. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten entsprechend. Ablehnungen ergehen in Textform und sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Vierter Abschnitt

## Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerinnen und Gasthörer

### § 14 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang wird durch eine Prüfungsordnung gem. § 23 DUVwG geregelt.

(2) Zur Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsangeboten wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltung bestimmt.

### § 15 Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörerin oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Hörerinnen und Hörern der Universität ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im Besonderen Gebührenverzeichnis des zuständigen Ministeriums geregelt.

## Fünfter Abschnitt

## Daten und Datenschutz

### § 16 Datenerhebung

(1) Gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 bis 6 DUVwG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben, Personen, die sich als Doktorandin oder Doktorand registrieren und eingeschriebene Hörerinnen und Hörer im Umfang des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Universität als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Universität von der vorgenannten Person mitzuteilen.

(2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, gehören:

1. Daten zur Person

a) Name

b) Vorname(n)

c) Geburtsname

d) Geburtsort und Geburtsdatum

e) Geschlecht

f) Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit

g) Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes

h) Telefonnummer(n), Mailadresse(n)

2. Berufs- und praxisbezogene Daten

a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums

b) Praxissemester

c) Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland

3. Primär studienbezogene Daten

a) Staat, ggf. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung

b) Studiengänge einschließlich Studiengänge in vorangehenden Semestern sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule, ggf. Staat der Hochschule

c) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)

d) ggf. Art der Studienunterbrechung

e) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten

4. Primär promotionsbezogene Daten

a) Art der Promotion, Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm

b) Promotionsfach, Art der Dissertation

c) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule

d) Staat, ggf. Land, Hochschule, Art der Prüfung, Studienfach, Monat, Jahr und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung

5. Semesterdaten

a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester

b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer

6. Hochschuldaten

a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung, ggf. Staat der Hochschule

b) Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen

c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)

7. Prüfungsdaten

Unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich

a) Hochschule, ggf. Staat der Hochschule

b) Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit

c) Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung

d) Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte

e) Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen

8. Beurlaubung und Exmatrikulation

Grund, Semester und Jahr

9. Studienkontenbezogener Auslandsaufenthalt

a) Staat, Dauer und Art eines Auslandsaufenthalts

b) Art des Mobilitätsprogramms

Über die nach § 5 Abs. 1 und 2 eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer werden zusätzlich folgende Daten erhoben:

1. entsendendes Land/Bund

2. entsendende Behörde

3. gegenwärtiger Ausbildungsabschnitt im Vorbereitungsdienst

(3) Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen sind anzugeben: Name, Vorname, akademische Grade, Amts-/Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle mit Anschrift oder sonstige Anschrift.

(4) Unberührt bleiben Bestimmungen dieser Ordnung, in Prüfungsordnungen oder in der Promotionsordnung, die für die Zulassung zum Studium weitere Angaben oder Nachweise verlangen.

(5) Die Hochschule verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Daten zweifelsfrei ergeben.

**§ 17 Datenübermittlung**

(1) Die für die Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Universität an das statistische Landesamt.

(2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

(3) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt.

**§ 18 Auskunft über gespeicherte Daten, Datenlöschung, Alumni**

(1) Auf schriftlichen Antrag an das Studierendensekretariat ist den Betroffenen Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die von den Hörerinnen und Hörern und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

(3) Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 9 DUVwG können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten genutzt werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.

**Sechter Abschnitt**

**Schlussbestimmung**

**§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 10. November 2026

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda

## 1. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 10. November 2026

Aufgrund der § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Abs. 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. S. 639), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 6. November 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 10. November 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 30. April 2026 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „Über die Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 4 Abs. 1 wird ein Bescheid erteilt. Dieser ist im Falle der Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber mit folgenden Auflagen zu versehen:
   1. bei der Universität Speyer ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Antrag auf Einschreibung zu stellen und
   2. die Einschreibung ist während der gesamten Laufzeit des Promotionsverfahrens durch selbständige Rückmeldung gemäß den Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Speyer aufrecht zu erhalten."

2. § 25 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „Alle laufenden Promotionsverfahren gelten als mit den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Auflagen versehen."

Art. 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 10. November 2026

Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessorin Dr. Constanze Janda

Impressum:

Herausgeberin:
Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:
Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung